

## Verordnung über die Vergütung und Gebühren des kantonalen Veterinärdienstes

Vom 22. Mai 2007

GS 36.0119

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 24 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988<sup>1</sup>, § 5 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 1987<sup>2</sup> und § 65 Absatz 1 des Personalgesetzes vom 25. September 1997<sup>3</sup>, beschliesst:

### A. Vergütungen

#### § 1 Nicht tierärztliche seuchenpolizeiliche Verrichtungen

<sup>1</sup> Die Vergütung für seuchenpolizeiliche Verrichtungen erfolgt nach Zeitaufwand gemäss den geltenden Lohntabellen nach Lohnklasse (LK) und Erfahrungsstufe (ES) für:

a. die Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten	LK 17 / ES 20
b. die kantonale Bieneninspektorin bzw. den kantonalen Bieneninspektor	LK 16 / ES 20
c. die Bieneninspektorinnen bzw. Bieneninspektoren	LK 17 / ES 20
d. Helferinnen und Helfer bei Sanierungsarbeiten	LK 22 / ES 20
e. die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher	LK 17 / ES 20
f. die Jagdberechtigten	LK 22 / ES 20

<sup>2</sup> Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion bestimmt im Einzelfall, ob die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher und die Jagdberechtigten eine Vergütung erhalten.

<sup>3</sup> Für namentlich nicht erwähnte Personen mit seuchenpolizeilichen Spezialaufgaben legt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Vergütung im Einzelfall nach Rücksprache mit dem Personalamt fest.

<sup>4</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, die mit seuchenpolizeilichen Spezialaufgaben vorübergehend beauftragt werden, verrichten diese Tätigkeiten als zur Aufgabe gehörend im Rahmen ihres Dienstverhältnisses.

<sup>1</sup> GS 29.677, SGS 175

<sup>2</sup> GS 29.492, SGS 310

<sup>3</sup> GS 32.1008, SGS 150

<sup>5</sup> Der Ersatz von Auslagen richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über den Auslagenersatz.

#### § 2 Mitglieder der Tierversuchskommission

Die Vergütung richtet sich nach der Vereinbarung vom 4. November 1997<sup>1</sup> über die gemeinsame Tierversuchskommission der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau.

#### § 3 Expertinnen und Experten

Die zur Abklärung von speziellen Sachverhalten und zur Prüfung von speziellen Tierhaltungen zugezogenen Fachleute erhalten pro Stunde eine Vergütung von 100 Franken.

#### § 4 Tierärztliche seuchenpolizeiliche Verrichtungen

<sup>1</sup> Für Probenerhebungen und Bestandesuntersuchungen, die auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes erfolgen, betragen die Vergütungen:

a. Grundtaxe je Bestand	33 Fr.
b. Blutprobe je Tier	9 Fr.
c. Einzelmilchprobe je Tier	9 Fr.
d. Sammelmilchproben	20 Fr.
e. Einzelkotproben	9 Fr.
f. Entnahme von Kotyledonen	20 Fr.
g. Einsendung von Kadavern oder Kadaverteilen zur Untersuchung	33 Fr.

<sup>2</sup> Bei der Untersuchung auf Tuberkulose betragen die Vergütungen:

a. Grundtaxe je Bestand (zwei Besuche, inklusive Ausfertigung und Zustellung der Untersuchungsberichte)	66 Fr.
b. Tuberkulinisierung, falls notwendig mit Doppelprobe, einschliesslich Kontrolle und klinische Untersuchung, je Tier	9 Fr.

<sup>3</sup> Für angeordnete Schutzimpfungen betragen die Vergütungen:

a. Grundtaxe je Bestand	33 Fr.
b. eigentliche Impfung für das erste Tier	16 Fr.
c. eigentliche Impfung für jedes weitere Tier	5 Fr.
d. Die Auslagen für den Impfstoff können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.	

<sup>4</sup> In diesen Beträgen sind Verpackung und Einsendung der Proben, Ausfertigung der Begleitberichte zu den eingesandten Proben sowie die Kennzeichnung von Tieren mit Ohrmarken inbegriffen.

<sup>1</sup> GS 32.940, SGS 615.111

<sup>5</sup> Versandporti der Proben bzw. der Kadaver können separat in Rechnung gestellt werden.

<sup>6</sup> Wird der übliche Zeitaufwand für die Probeentnahmen in Freilaufstallungen erheblich überschritten, erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand mit 140 Franken pro Stunde.

<sup>7</sup> Für andere nicht namentlich erwähnte seuchenpolizeiliche Verrichtungen, wie Mithilfe bei der Tilgung von Seuchenherden, beträgt die Vergütung 140 Franken pro Stunde.

<sup>8</sup> In sämtlichen Beträgen ist die Wegvergütung inbegriffen.

**§ 5 Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte**

<sup>1</sup> Die Vergütung für von amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte ausgeführte Tätigkeiten im Auftrag der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes betragen 140 Franken pro Stunde.

<sup>2</sup> Der Ersatz von Auslagen richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über den Auslagenersatz.

<sup>3</sup> Für die Bereitstellung des EDV Zugangs zu der Bundesverwaltung und das regelmässige Selbststudium der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wird eine Jahrespauschale von 2500 Franken entrichtet.

**B. Gebühren**

**§ 6 Bewilligungen**

Die Gebühren betragen für die Bewilligung:

a.	zur Vornahme der künstlichen Besamung im eigenen Bestand	75 Fr.
b.	zur Ausübung der Tätigkeit als Besamungstechniker	250 Fr.
c.	zur Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen	250 Fr.
d.	für das Treiben einer Wanderschafherde	200 Fr.
e.	für bewilligungspflichtige private Tierhaltungen	100 Fr.
f.	für bewilligungspflichtige gewerbsmässige Tierhaltungen	250 Fr.
g.	für den gewerbsmässigen Tierhandel, exkl. Viehhandelspatent	250 Fr.
h.	für bewilligungspflichtige Tieraustellungen	50 bis 250 Fr.
i.	für Tierversuche ohne Kommissionsentscheid aufgrund von neuen Gesuchen oder Fortsetzungsgesuchen	600 Fr.
j.	für Tierversuche mit Kommissionsentscheid aufgrund von neuen Gesuchen oder Fortsetzungsgesuchen	800 Fr.

k. für Tierversuche ohne Kommissionsentscheid aufgrund von Ergänzungsgesuchen 100 Fr.

l. für Tierversuche mit Kommissionsentscheid aufgrund von Ergänzungsgesuchen 300 Fr.

m. nicht namentlich aufgeführte Bewilligungen nach Zeitaufwand, pro Stunde 140 Fr.

**§ 7 Veterinärzertifikate**

Für Veterinärzertifikate betragen die Gebühren für:

a.	Tiere und tierische Produkte nach Zeitaufwand, pro Stunde mindestens jedoch	140 Fr. 50 Fr.
b.	die Bestätigung und Beglaubigung von vorbereiteten Zertifikaten	50 Fr.
c.	Eintragungen im Heimtierausweis	25 Fr.

**§ 8 Anderweitige Verrichtungen**

<sup>1</sup> Gebühren werden nach Zeitaufwand mit einem Stundenansatz von 140 Franken verrechnet für:

- a. Abklärung von Quarantänemöglichkeiten
- b. Kontrolle der Einhaltung der Einfuhrbestimmungen (Quarantäne)
- c. Angeforderte Kontrollen und Expertisen
- d. Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben
- e. Nachkontrolle von verfügten Auflagen
- f. verursachter Verwaltungsaufwand, der über das übliche Mass hinausgeht.

<sup>2</sup> Die Gebühr für Verfügungen setzt sich zusammen aus:

a.	dem Aufwand für Augenscheine vor Ort und Sachverhaltsabklärungen pro Stunde	140 Fr.
b.	einer Entscheidegebühr von	100 bis 300 Fr.

**§ 9 Viehhandel**

Viehhändlerinnen und Viehhändler haben folgende Gebühren zu entrichten:

a.	Eine Patentgebühr für den Handel:	
1.	mit Pferden, Maultieren, Eseln und Rindvieh über 3 Monate	220 Fr.
2.	mit Schafen, Ziegen, Schweinen und Rindvieh unter 3 Monaten	110 Fr.
3.	für die unter Punkt 1 und 2 aufgeführten Tiergattungen	330 Fr.
b.	Eine Umsatzgebühr gemäss den Eintragungen in die Viehhandelskontrolle für:	
1.	über ein Jahr alte Einhufer je	5.50 Fr.
2.	Einhufer bis zum Alter von 1 Jahr je	2.75 Fr.

- |                                                                                   |        |
|-----------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 3. Rindvieh über 3 Monate je                                                      | 55 Rp. |
| 4. Kleinvieh (Kälber unter 3 Monaten, Schafe, Ziegen, Zucht- und Mastschweine) je | 30 Rp. |
| 5. Ferkel und Faselschweine je                                                    | 15 Rp. |
| c. Eine Kanzleigebühr von                                                         | 50 Fr. |

### **C. Schlussbestimmungen**

#### **§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Verordnung vom 2. Dezember 1997<sup>1</sup> über die Vergütungen und Gebühren des kantonalen Veterinärdienstes wird aufgehoben.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2007 in Kraft.

Liestal, 22. Mai 2007

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Wüthrich  
der Landschreiber: Mundschin

---

<sup>1</sup> GS 32.973, SGS 615.11